



Bayerisches Landesamt für Steuern

Bayerisches Landesamt für Steuern

Dienststelle Nürnberg, 90332 Nürnberg

Telefon: 0911 991 2712

Merkblatt für Lohnsteuerhilfvereine

1. Allgemeines

- 1.1 Vorbemerkung
- 1.2 Gesetzliche Vorschriften
- 1.3 Begriff

2. Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein

- 2.1 Allgemeines

2.2 Anforderungen an die Satzung

- 2.2.1 Aufgabe und Beratungsbefugnis
- 2.2.2 Name des Vereins
- 2.2.3 Sicherstellen einer sachgemäßen Lohnsteuerhilfe
- 2.2.4 Mitgliedsbeitrag
- 2.2.5 Kein Ausschluss bestimmter Vorschriften des BGB
- 2.2.6 Verträge mit Vorstandmitgliedern oder deren Angehörigen
- 2.2.7 Mitgliederversammlung
- 2.2.8 Sitz des Vereins
- 2.2.9 Mustersatzung

2.3 Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein

- 2.3.1 Schriftlicher Antrag
- 2.3.2 Vorzulegende Nachweise und Anlagen
- 2.3.3 Gebühr

3. Ausübung der Lohnsteuerhilfe

- 3.1 Beratungsstelle
- 3.2 Sachgemäße Steuerhilfe
- 3.3 Andere wirtschaftliche Tätigkeiten

4. Pflichten der Lohnsteuerhilfvereine

- 4.1 Anzeige- und Meldepflichten
 - 4.1.1 Satzungsänderung
 - 4.1.2 Geschäftsprüfungsbericht
 - 4.1.3 Beratungsstellen
- 4.2 Aufzeichnungspflicht
- 4.3 Geschäftsprüfung
- 4.4 Werbung

5. Aufsicht durch das Bayerische Landesamt für Steuern

6. Widerruf der Anerkennung

Allgemeines

1.1 Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen geben den Inhalt der wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen mit ergänzenden Erläuterungen wieder; sie sind nicht abschließend.

Gesetzliche Vorschriften

Die Anerkennung und die Tätigkeit von Lohnsteuerhilfvereinen sind in folgenden Vorschriften geregelt:

- Steuerberatungsgesetz
- Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine (DVLStHV)

1.2 Begriff

Lohnsteuerhilfvereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 des StBerG für Ihre Mitglieder. Sie bedürfen für ihre Tätigkeit der Anerkennung (§ 13 StBerG). Eine vorherige Aufnahme der Tätigkeit ist unzulässig (§ 14 Abs. 3 StBerG) und als unerlaubte Hilfeleistung in Lohnsteuersachen eine mit Bußgeld bedrohte Ordnungswidrigkeit (§ 160 Abs. 1 Nr. 1 StBerG).

2. Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein

2.1 Allgemeines

Die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein setzt die Eigenschaft eines rechtsfähigen Vereins i.S. der §§ 21 ff BGB voraus, dessen Satzung den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des § 14 StBerG, entspricht. Ferner muss das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung gegen die sich aus der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ergebenden Gefahren nachgewiesen werden (§ 14 Abs. 2 StBerG) und die für die Bearbeitung des Antrags zu leistende Gebühr entrichtet (§§ 16 und 164 b StBerG) sein.

2.2 Anforderungen an die Satzung

2.2.1 Die Satzung muss sowohl den vereinsrechtlichen als auch den besonderen Regelungen im Steuerberatungsgesetz entsprechen.

Ich empfehle daher die Mustersatzung zu verwenden, Sofern Sie beabsichtigen, von der Mustersatzung abzuweichen ist es ratsam, dies vorher mit dem Bayerischen Landesamt für Steuern abzustimmen.

2.2.2 Name des Vereins

In den Namen des Vereins ist die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfverein“ aufzunehmen (§ 18 StBerG). Der Name des Lohnsteuerhilfvereins darf keinen Bestandteil mit besonderem Werbecharakter (z.B. Sofortgeld e.V.) enthalten (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 StBerG). Namensidentität mit anderen Vereinen ist unzulässig.

2.2.3 Sicherstellen einer sachgemäßen Lohnsteuerhilfe

Es muss eine sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG sichergestellt sein (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 StBerG). Dies ist nur dann der Fall, wenn zum einen in der Satzung die Bereitschaft hierzu zum Ausdruck kommt und zum anderen in der Satzung der organisatorische Aufbau des Vereins, der dies gewährleisten soll, im Einzelnen dargelegt ist.

Die Hilfeleistung darf nur durch Personen ausgeübt werden, die einer Beratungsstelle angehören. Für jede Beratungsstelle ist ein Leiter zu bestellen. Dieser darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten (§ 23 Abs. 1 StBerG).

Der Verein muss im Bezirk des Bayerischen Landesamts für Steuern, in dem er seinen Sitz hat, mindestens eine Beratungsstelle unterhalten (§ 23 Abs. 2 StBerG).

Zum Leiter einer Beratungsstelle dürfen gem. § 23 Abs. 3 StBerG neben Personen, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind (z.B. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer), nur solche Personen bestellt werden, die

- eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden haben oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzen und nach Abschluss der Ausbildung drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen sind oder
- mindestens drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf den für Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine einschlägigen Gebieten des Einkommensteuerrechts tätig gewesen sind; auf die mindestens dreijährige Tätigkeit können Ausbildungszeiten nicht angerechnet werden.

Zum Beratungsstellenleiter darf nicht bestellt werden, wer sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins nicht erfüllen (§ 23 Abs. 3 Satz 3 StBerG).

2.2.4 Mitgliedsbeitrag

Für die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen darf neben dem Mitgliedsbeitrag, der weder von der Höhe des Erstattungsbetrags noch vom Umfang der Beratungsleistung abhängig sein darf, kein besonderes Entgelt erhoben werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 StBerG). Erhebung und Festsetzung von Beiträgen müssen in der Satzung geregelt sein. Dies kann auch in einer auf der Satzung beruhenden Beitragsordnung geschehen. In diesem Falle findet die Beitragsordnung ihre Rechtsgrundlage in der Satzung mit der Folge, dass eine Änderung der Beitragsordnung ebenfalls innerhalb eines Monats dem Bayerischen Landesamt für Steuern anzuzeigen ist (§ 15 Abs. 3 StBerG).

Eine Staffelung der Beiträge nach Art einer Gebührenordnung (z.B. nach der Höhe des Erstattungsbeitrags, nach der Anzahl und/oder Art der zur Einkommensteuererklärung erstellten Anlagen) ist nicht erlaubt. Lediglich Abstufungen nach sozialen Gesichtspunkten (z.B. Einkommensverhältnisse, Familienstand, Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, Arbeitslosigkeit) sind zulässig. Dabei sind die Vermögensverhältnisse (z.B. Anschaffungs-/Herstellungskosten oder Einheitswert des selbstgenutzten Einfamilienhauses) nicht einzubeziehen.

Beitragsfreiheit und Beitragsermäßigung unter anderen als sozialen Gesichtspunkten dürfen ebenfalls nur für den Ausnahmefall vorgesehen werden. Eine generelle Bei-

tragsbefreiung oder Beitragsermäßigung für die für den Verein tätigen Personen ist nicht zulässig.

Die Erhebung einer einmaligen Aufnahmegebühr wegen des mit der Aufnahme verbundenen Verwaltungsaufwands ist zulässig.

Weitere Einzelheiten zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge durch Lohnsteuerhilfevereine enthalten die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10.11.2011 (BStBl I S. 1086).

2.2.5 Kein Ausschluss bestimmter Vorschriften des BGB

Die Anwendung der Vorschriften des § 27 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 32 und 33 BGB darf nicht ausgeschlossen werden.

2.2.6 Verträge mit Vorstandmitgliedern oder deren Angehörigen

Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstands oder deren Angehörigen bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung. § 181 BGB darf daher in der Satzung nicht ausgeschlossen werden.

2.2.7 Mitgliederversammlung

Innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Feststellungen der Geschäftsprüfung des Vereins an die Mitglieder hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. In dieser Versammlung ist insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstands wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden (§ 14 Abs. 1 Nr. 8 StBerG).

An die Stelle der Mitgliederversammlung kann (zweckmäßigerweise nur bei großen Vereinen) eine Vertreterversammlung treten, sofern durch diese eine ausreichende Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gewährleistet ist (§ 14 Abs. 1 Satz 2 StBerG). Vertreter können nur Mitglieder des Vereins sein. Dabei ist besonders festzulegen, dass und wie die Vertreter von den Mitgliedern des Vereins aus ihrer Mitte zu wählen sind. Die Anzahl der Vertreter soll mindestens 1 v.T. der Mitglieder, wenigstens aber 50 Vertreter, umfassen. Zu Vertretern sollen keine Mitglieder des Vorstandes, keine Leiter von Beratungsstellen und keine Angehörigen von diesen gewählt werden. In der Satzung ist auch zu regeln, wie der Nachweis über die Vertretungsbefugnis zu führen ist, und deren Dauer, die höchstens vier Jahre betragen darf.

2.2.8 Sitz des Vereins

Sitz und Geschäftsleitung des Vereins müssen sich im Bezirk des Bayerischen Landesamts für Steuern befinden (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 StBerG).

2.2.9 Mustersatzung

Eine Mustersatzung kann auf Anforderung zugesandt werden bzw. steht Ihnen im Internet (www.lfst.bayern.de) zur Verfügung.

2.3 **Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein**

2.3.1 **Schriftlicher Antrag**

Der Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein ist schriftlich beim Bayerischen Landesamt für Steuern, Dienststelle Nürnberg, 90332 Nürnberg einzureichen. Ein Antragvordruck kann auf Anforderung zugesandt werden bzw. steht Ihnen im Internet (www.lfst.bayern.de) zur Verfügung.

2.3.2 **Vorzulegende Nachweise und Anlagen**

Dem Antrag sind beizufügen (§ 2 DVLStHV):

- Eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung,
- der Nachweis über den Erwerb der Rechtsfähigkeit (Auszug aus dem Vereinsregister),
- eine Liste mit den Namen und Anschriften der Mitglieder des Vorstands,
- der Nachweis über das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung (Zweitschrift der Versicherungspolice),
- ein Verzeichnis der bereits bestehenden und/oder vorgesehenen Beratungsstellen sowie der Nachweis darüber dass die als Leiter dieser Beratungsstellen vorgesehenen Personen die in Pkt. 2.2.3 bezeichneten Vorbildungsvoraussetzungen erfüllen. Außerdem sind die in Pkt. 4.1.3 genannten Angaben und Erklärungen beizufügen,
- ein Verzeichnis der Personen (Namen und Anschriften), deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient und/oder zu bedienen beabsichtigt,
- eine Abschrift der nicht in der Satzung enthaltenen Regelungen über die Erhebung von Beiträgen.

2.3.3 **Gebühr**

Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein beträgt **300 Euro**. Für die Überweisung der Gebühr erhalten Sie nach Antragstellung eine entsprechende Zahlungsaufforderung übersandt.

3. **Ausübung der Hilfeleistung**

3.1 **Beratungsstelle**

Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen darf nur von Personen ausgeübt werden, die einer Beratungsstelle angehören. Für jede Beratungsstelle ist ein Leiter zu bestellen, der hierzu eine der Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 StBerG erfüllt.

Eine Beratungsstelle darf ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie und der Beratungsstellenleiter bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine eingetragen sind (§ 23 Abs. 6 StBerG).

3.2 **Sachgemäße Steuerhilfe**

Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ist sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf Werbung auszuüben (§ 26 Abs. 1 StBerG).

Zu den Grundsätzen einer sachgemäßen Lohnsteuerhilfe gehört auch das Verbot des Abverlangens von Blankounterschriften. Die Aufforderung zu einer Blankounterschrift bedeutet, dass vom Mitglied verlangt wird, eine Wissens- und Willenserklärung zu un-

terschreiben, die es überhaupt nicht kennt und die es in ihren rechtlichen Folgen nicht übersehen kann.

3.3 **Andere wirtschaftliche Tätigkeiten**

Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung ist nicht zulässig.

Nach § 26 Abs. 2 StBerG ist es sowohl den Lohnsteuerhilfevereinen selbst als auch deren Vorstandsmitgliedern, den Leitern der Beratungsstellen und den sonstigen Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung bedient, untersagt, mit der Lohnsteuerberatung z.B. die Beratung auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts und insbesondere die Vermittlung von Versicherungs-, Bauspar- oder Kreditgeschäften zu verbinden. Eine solche Verbindung ist insbesondere dann gegeben, wenn ratsuchende Mitglieder an bestimmte Versicherungs- oder Kreditunternehmen vermittelt werden.

4. **Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins**

4.1 **Anzeige und Meldepflichten**

4.1.1 **Satzungsänderung**

Der Lohnsteuerhilfeverein hat jede Satzungsänderung der für den Sitz des Vereins zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 StBerG). Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen.

4.1.2 **Geschäftsprüfungsbericht**

Der Lohnsteuerhilfeverein hat

- innerhalb eines Monats nach Erhalt des Berichts über die Geschäftsprüfung (siehe auch 4.3) spätestens jedoch neun Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres eine Abschrift hiervon der zuständigen Aufsichtsbehörde zuzuleiten (§ 22 Abs. 7 Nr. 1 StBerG) und
- innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts den wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellungen den Mitgliedern bekannt zu geben (§ 22 Abs. 7 Nr. 2 StBerG). Die Bekanntgabe hat schriftlich an jedes Mitglied zu erfolgen.

4.1.3 **Beratungsstellen**

Der Lohnsteuerhilfeverein hat der für den Sitz der Beratungsstelle zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen (§ 23 Abs. 4 StBerG, § 7 DVLStHV):

- die Eröffnung oder Schließung einer Beratungsstelle (Anschrift und Geschäftszeiten)
- die Bestellung oder Abberufung des Leiters (Name und Anschrift) einer Beratungsstelle

Die Mitteilung über die Bestellung des Leiters einer Beratungsstelle muss die Anschrift der übernommenen Beratungsstelle sowie folgenden Angaben über den Beratungsstellenleiter enthalten:

- Name, Anschrift und Beruf
- ob und gegebenenfalls bei welchen Lohnsteuerhilfvereine er bereits früher Hilfe in Lohnsteuersachen geleistet hat,
- ob und gegebenenfalls welche andere Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfvereins er weiterhin leitet.

Der Mitteilung sind beizufügen:

- Bescheinigung über die bisherige berufliche Tätigkeit, insbesondere mit Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit, als Nachweis darüber, dass die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes erfüllt sind (siehe Pkt. 2.2.3).
- Eine Erklärung des Beratungsstellenleiters,

dass er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet,

ob er innerhalb der letzten zwölf Monate strafrechtlich verurteilt worden ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist; entsprechendes gilt für berufsgerichtliche Verfahren sowie für Bußgeldverfahren nach der Abgabenordnung und dem Steuerberatungsgesetz,

dass er bei der Meldebehörde die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt hat.
- Die Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient.

4.2 **Aufzeichnungspflicht**

Die Lohnsteuerhilfvereine unterliegen gesetzlichen Aufzeichnungspflichten (§ 21 StBerG).

Die in § 21 Abs. 3 StBerG vorgeschriebene Bestandsaufnahme der Vermögenswerte und Schulden sowie Zusammenstellungen in einer Vermögensübersicht sind erstmals zu Beginn der Tätigkeit und am Ende jeden Geschäftsjahres durchzuführen.

Die in § 21 Abs. 4 StBerG aufgeführten Aufbewahrungspflichten sind zu beachten. Sonstige Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten bleiben unberührt.

4.3 **Geschäftsprüfung**

Die Lohnsteuerhilfvereine sind einer gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsprüfung unterworfen (§ 22 StBerG).

Als Geschäftsprüfer dürfen keine Personen tätig sein, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglied, besonderer Vertreter oder Angestellter des zu prüfenden Lohnsteuerhilfvereins sind (§ 22 Abs. 3 StBerG).

Näheres zum Umfang der Geschäftsprüfung und des notwendigen Inhalts des Geschäftsprüfungsberichts enthalten die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 31.05.1990 (BStBl I S. 253).

4.4 **Werbung**

Die Lohnsteuerhilfvereine dürfen auf ihre (beschränkte) Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen, soweit über die Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich informiert wird. Die Darstellung darf nicht reklamehaft sein.

Als Richtschnur für die Beurteilung, ob eine Werbemaßnahme zulässig ist, können die entsprechenden Bestimmungen der Berufsordnung der Steuerberater dienen.

Bei der Werbung ist zu berücksichtigen, dass nur der Lohnsteuerhilfeverein selbst, nicht aber der Beratungsstellenleiter zur Hilfeleistung befugt ist. Eine Werbung mit der Person des Beratungsstellenleiters wäre daher irreführend.

5. **Aufsicht durch das Bayerische Landesamt für Steuern**

Die Lohnsteuerhilfvereine, ihre Beratungsstellen, die Mitglieder des Vorstandes sowie die Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung bedient, unterliegen der Aufsicht durch das Bayerische Landesamt für Steuern. Deren Vertreter sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Geschäftsräume zu betreten, um Prüfungen vorzunehmen oder sonst Feststellungen zu treffen, die zur Ausübung der Aufsicht für erforderlich gehalten werden (§§ 27 bis 29 StBerG).

Auf Verlangen haben die Mitglieder des Vorstandes und die Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung bedient, vor der Aufsichtsbehörde zu erscheinen, Auskunft zu erteilen sowie Handakten und Geschäftsunterlagen vorzulegen (§ 28 Abs. 1 StBerG). Ist in einer Beratungsstelle die Einhaltung der in § 26 StBerG bezeichneten Pflichten nicht gewährleistet, kann die Aufsichtsbehörde deren Schließung anordnen (§ 28 Abs. 3 StBerG).

6. **Widerruf der Anerkennung**

Bei Verstößen gegen die Pflichten des Lohnsteuerhilfevereins ist die Anerkennung unter bestimmten Voraussetzungen zurückzunehmen oder zu widerrufen (§ 20 StBerG), z.B. wenn eine sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen oder eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gewährleistet ist.

Im Falle des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung kann das Bayerische Landesamt für Steuern auf Antrag erlauben, dass der Verein einen Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Lohnsteuerangelegenheiten bestellt (§ 24 Abs. 1 StBerG). Die Erlaubnis kann für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten erteilt und jederzeit widerrufen werden (§ 24 Abs. 3 StBerG), z.B. wenn sich die Tätigkeit des Beauftragten nicht auf die bloße Abwicklung der schwebenden steuerlichen Angelegenheiten beschränkt oder eine ordnungsgemäße Abwicklung nicht gewährleistet ist.